

**Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit**

**Sitzung am 18.06.2015**

Antrag bzw. Fragen der Fraktion der FWG zum TOP 7 „Antrag auf Einführung eines Mobilitätstickets/ MobiTicket“

1. Bei der Ticketvergabe wird auf jeden Fall ein Aufwand für die Sozialverwaltung (Jobcenter, Sozialamt) entstehen:

- „Die/Der Bezugsberechtigte erhält von der „Sozialstelle“ (Jobcenter, Sozialamt) einen Antrag und eine Bestätigung der Antragsberechtigung für ein Mobiticket;
- Die RVM rechnet monatlich mit dem Kreis Warendorf ab;
- Die Rechnung ist für den Kreis Warendorf gegenüber dem Land NRW der Verwendungsnachweis für die Fördermittel.“

Fragen:

1.1. In welcher Höhe würden Verwaltungskosten im Jobcenter bzw. Sozialamt anfallen?

**Antwort der Ämter 50 und 56:**

**Die Leistungssachbearbeiter in den „Sozialstellen“ würden nur auf dem Antrag an die RVM den aktuellen Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bestätigen. Das würde zwar grundsätzlich einen Mehraufwand bedeuten, der aber keinen großen Umfang einnimmt und auch nur schwerlich zu beziffern ist.**

**Für Berechtigte, die ambulante Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, müssten die Aufgaben von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Sozialämter im Rahmen der Delegation erledigt werden. Für Berechtigte nach dem AsylBL gilt dies ebenfalls.**

1.2. Bleibt es dabei, dass die anfallenden Verwaltungskosten im Jobcenter nicht aus Bundesmitteln beglichen werden könnten?

**Antwort des Amtes 56:**

**Verbleibt der Verwaltungsaufwand lediglich bei der Bestätigung des Leistungsbezuges, kann der Aufwand - wie der übrige „normale“ Verwaltungsaufwand des Jobcenters - mit dem Bund abgerechnet werden.**

1.3 Welche Kosten müsste der Kreis Warendorf ggf. als „Freiwillige Leistungen“ übernehmen?

**Antwort des Amtes 61:**

**Der übrige Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Kreisverwaltung sind gering.**

**Er ergibt sich aus der Beantragung der Landesförderung, der Abrechnung mit der RVM, sowie der Nachweisführung gegenüber dem Land.**

**Der Kreis wird sich hierbei der gemeinsamen Serviceeinrichtung im ÖPNV der Kreise Borken, Coesfeld und Warendorf, der ZVM Bus – bedienen.**

2. In der „Schnellmeldung“ Amt: 61 v. 27.05.2015 ist im Beschlussvorschlag unter 1./3. u.a. aufgeführt: „Dabei ist das Ticket so auszugestalten, dass keine eigenen Kreismittel

hierfür notwendig sind.“ Unter I./5. ist u.a. aufgeführt: „Der Aufwand für die Sozialverwaltung (Jobcenter, Sozialamt) ist zu minimieren.“

Fragen:

2.1. Sieht die Kreisverwaltung keinen Widerspruch zu den Festlegungen in der Beschlussfassung unter I./3. und I./5.?

**Antwort des Amtes 61:**

**Die Formulierungen stellen keinen Widerspruch dar, weil sich die Formulierung I. / 3. auf die Mittel und Kosten für das Ticket selber und die Formulierung I./ 5. sich auf die Ticketvergabe beziehen.**

2.2. Müssen die anfallenden Verwaltungskosten im Jobcenter bzw. Sozialamt etwa nicht aus eigenen Mitteln beglichen werden?

**Antwort der Ämter 50 und 56:**

**Die anfallenden Kosten im Jobcenter werden – wie alle Verwaltungskosten des Jobcenters - nach der Kommunalträgerabrechnungsverordnung (KoAVV) mit einem kommunalen Finanzierungsanteil in Höhe von 15,2 % mit dem Bund abgerechnet.**

**Eigene Mittel verbleiben über die Personalkosten in geringem Umfang (sh. Antwort zu Nr. 1.1) beim Kreissozialamt. Dies gilt auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei Delegationsaufgaben und für das AsylbLG.**

2. In der Vorlage 244/2012 v. Amt für Planung und Naturschutz sind zahlreiche bestehende „Mobilitätshilfen der Sozialverwaltung“ aufgeführt.

Fragen:

3.1. Wie geht der Kreis Warendorf ggf. zukünftig mit den bereits bestehenden Mobilitätshilfen um?

**Antwort der Ämter 50 und 56:**

**Die „Mobilitätshilfen in der Sozialverwaltung“ wurden im Jobcenter bisher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des SGB II bzw. SGB III genutzt. Dies wird sich zukünftig nicht ändern. Im Sozialamt gibt es keine vergleichbaren Leistungen.**

**Bei Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben, ist zu beachten, dass diese unentgeltlich im ÖPNV befördert werden können und insofern kein Mobilitätsticket benötigt wird. Die Wertmarke kostet aktuell 36 € (für 6 Monate) bzw. 72 € (für 12 Monate).**

3.2. Wie wird eine Doppelförderung innerhalb der Zielgruppe (Sozial-)/Mobiticket ausgeschlossen?

**Antwort des Amtes 56:**

**Die Anträge des Jobcenters werden entsprechend ergänzt und das Sozialticket bei der Gewährung von Mobilitätshilfen nach dem SGB II bzw. SGB III berücksichtigt.**

3.3. Ist aus Sicht der Kreisverwaltung sichergestellt, dass bei Einführung des (Sozial-)/Mobiticket auch keine Übervorteilung dieser Zielgruppe mit Blick auf die Gewährung von Mobilitätshilfen eintritt?

**Antwort des Amtes 56:**

Die Grundlagen für die Gewährung von Mobilitätshilfen im Jobcenter sind für alle Leistungsbezieher nach wie vor das SGB II bzw. SGB III. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist ein Antrag zu bewilligen. Wie bei jeder Berechnung von Kostenerstattungen, sind vorrangige Leistungen zu beachten. Insofern wird eine Übervorteilung von Alg II-Empfängern mit (Sozial-)/Mobiticket gegenüber Alg II-Empfängern ohne (Sozial-)/ Mobiticket nicht gesehen.

Bei einem Vergleich von Alg II-Empfängern mit (Sozial-)/ Mobiticket mit Nichtleistungsempfängern führt das (Sozial-)/ Mobiticket zu einer weiteren Verringerung des „Lohnabstandes“. Der Aspekt des „Lohnabstandgebotes“ wurde nach den damals aktuellen Zahlen in der Anlage 3 zur Vorlage 244/2012 dargestellt und in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 14.06.2012 diskutiert.

Hintergrund aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung:

Am 22.05.2015 wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung (WUPA) die Vorgehensweise zur Ticketvergabe vorgestellt. Für die Ticketvergabe sieht diese für die „Sozialstellen“ lediglich vor, auf Nachfrage die Anspruchsberechtigung zu betätigen und im Rahmen laufender Kontakte auf das Sozialticket hinzuweisen. Die einzelnen Arbeitsschritte wurden wie folgt formuliert:

- Die/Der Bezugsberechtigte erhält von der „Sozialstelle“ (Jobcenter, Sozialamt etc.) einen Antrag und eine Bestätigung der Antragsberechtigung für ein Mobiticket.
- Die RVM schließt mit den Bezugsberechtigten einen Abo-Vertrag und die/der Bezugsberechtigte erhält das Abo per Post. Die RVM sorgt für den Einzug der Eigenanteile.
- Die RVM rechnet monatlich mit dem Kreis Warendorf (Amt für Planung und Umweltschutz) ab. Kreis und RVM schließen eine entsprechende Vereinbarung.
- Die Rechnung ist für den Kreis Warendorf gegenüber dem Land NRW der Verwendungsnachweis für die Fördermittel.
- Die Einnahmeaufteilung auf die verschiedenen Verkehrsunternehmen erfolgt in der Verkehrsgemeinschaft.